

Pistolenschiessverein Wädenswil

Gegründet am 10. März 1910

Statuten

Beschlossen an der 89. Generalversammlung des PSV vom 26. Februar 1999
Gültig ab 01. Januar 2000

Verständigung

- 1 Die Personenbezeichnungen in den Statuten schliessen gleichberechtigt die weibliche und männliche Sprachform ein.
- 2 Der Begriff "Mitgliederversammlung" wird verwendet anstelle von "Generalversammlung".
- 3 Bundesübungen gemäss Schiessordnung VBS sind:
 - Obligatorische Programme 25 m (und 300 m),
 - Bundesprogramm 50 m,
 - Feldschiessen 25 m, 50 m (und 300 m).
- 4 In den Statuten aufgeführte Versicherungen betreffen ausschliesslich:
 - die Militärversicherung (MV);
 - die Unfall- und Haftpflichtversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

I Name, Zweck

Art. 1

- | | |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name,
Rechtsform, Sitz | 1 Der "Pistolenschiessverein Wädenswil",
nachstehend PSV genannt, ist ein Verein im Sinn der
Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)
mit Sitz in Wädenswil. |
| Status | 2 Der PSV ist ein <i>anerkannter Schiessverein</i> im Sinn
der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst
(Schiessordnung). |
| Uebergeordnete
Organisationen | 3 Der PSV gehört mit seinen Mitgliedern an:
a dem Bezirksschützenverband Horgen (BSVH);
b dem Zürcher Kantonalsschützenverband (ZKSV);
c dem Schweizerischen Schützenverband (SSV).

4 Der PSV ist mit seinen Mitgliedern der Unfallversicherung
Schweizerischer Schützenvereine (USS) angeschlossen. |

Art. 2

- | | |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck | Der PSV bezweckt:

1. die vorschriftgemässe Ausübung und Förderung des
ausserdienstlichen und sportlichen Pistolenschiessens;

2. die Durchführung der obligatorischen und freiwilligen
Bundesübungen nach den Vorschriften VBS;

3. die Pflege der Kameradschaft in vaterländischer
Gesinnung. |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

II Mitgliedschaft

Art. 3

- | | |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundsatz | 1 Am Vereinsgeschehen kann jedermann soweit
teilnehmen, als die statutengemässen Voraussetzungen
erfüllt sind. |
| Personen-
bezeichnungen | 2 Teilnehmer am Vereinsgeschehen sind:
A Mitglieder;
B Zugewandte Personen. |

A Mitglieder**Art. 4**

- Kategorien 1 Mitglieder, nach Massgabe der Vorschriften, sind:
- a Aktivmitglieder [Art. 5];
 - b Ehrenmitglieder [Art. 6].
- Mitgliederverzeichnis 2 Der PSV führt ein Mitgliederverzeichnis. Die Zahl der erfassten Mitglieder ist massgebend für die Entrichtung:
- a der Verbandsbeiträge;
 - b der obligatorischen Versicherungsprämien.

Art. 5

- Aktivmitglieder** 1 Aktivmitglieder sind die Leistungsträger im PSV. Sie nehmen aktiv am Vereinsgeschehen, vor allem am Schiessbetrieb, teil. Die Teilnahme an den Bundesübungen ist Ehrensache.
- Voraussetzungen 2 Aktivmitglied kann, unter Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes werden, wer:
- a im laufenden Jahr das 17. Altersjahr vollendet;
 - b als Schweizer in bürgerlichen Ehren steht;
 - c als Ausländer ausserdem die Zustimmung zur Mitgliedschaft im PSV durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich besitzt.

Art. 6

- Ehrenmitglieder** 1 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den PSV oder um das Schiesswesen überhaupt und überdurchschnittlich verdient gemacht haben.
- Antrag 2 Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand oder schriftlich durch ein oder mehrere Mitglieder oder Gönner zuhanden der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- Ernenennung 3 Die Mitgliederversammlung beschliesst die Ernenennung zum Ehrenmitglied.

Art. 7

- Rechte Aktiv- und Ehrenmitglieder haben:
- a das Recht, an allen Aktivitäten des PSV teilzunehmen;
 - b an der Mitgliederversammlung das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht;
 - c Anspruch auf Aushändigung der Vereinsstatuten.

	Art. 8
Pflichten	Aktiv- und Ehrenmitglieder: a anerkennen die vorliegenden Statuten; b entrichten die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge.
	Art. 9
Aufnahme	1 Die Anmeldung zur Aufnahme als Aktivmitglied kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen. 2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder bei triftigen Gründen über die Abweisung.
	Art. 10
Austritt	Der Austritt ist von Gesetzes wegen [Art. 70 Abs. 2 ZGB] nur auf Ende des Kalenderjahres und mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand zulässig. Der Jahresbeitrag ist für das ganze Jahr geschuldet.
	Art. 11
Streichung	Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem PSV gegenüber nicht nachkommen, können im Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Sie verlieren damit ihre Mitgliedschaft. Weitere Massnahmen bleiben vorbehalten.
	Art. 12
Ausschliessung	1 Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dem Ansehen oder den Bestrebungen des PSV oder dem Schiesswesen überhaupt zuwiderhandeln, die Statuten missachten, sich den Anordnungen der Vereinsorgane widersetzen, die Schiessvorschriften grobfahrlässig und / oder wiederholt verletzen. 2 Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss, nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes, endgültig. Der Ausschlussentscheid ist dem Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

B Zugewandte Personen**Art. 13**

Kategorien

- 1 Zugewandte Personen sind:
 - a Gönner [Art. 14];
 - b Jugendliche [Art. 15];
 - c Teilnehmer an Bundesübungen [Art. 16];
 - d Gelegenheitsschützen [Art. 17].
- 2 Zugewandte Personen:
 - a sind gemäss übergeordneten Vorschriften an B/C-Schlessen nicht teilnahmeberechtigt;
 - b können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht und mit Ausnahme der Gönner, ohne Antragsrecht;
 - c haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3 Der PSV führt ein Verzeichnis der zugewandten Personen. Für zugewandte Personen sind keine Verbandsbeiträge zu entrichten, sofern die Verbände nichts anderes bestimmen.

Art. 14

Gönner

- 1 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den PSV und seine Bestrebungen ideell und materiell unterstützen. Nach Möglichkeit nehmen sie an den Bundesübungen teil und tragen dadurch sichtbar den Vereinszweck mit.
- 2 Gönner sind den Mitgliedern in den Rechten und den Pflichten, mit Einschränkungen nach Art. 13, gleichgestellt.
- 3 Der Vorstand bemüht sich um die Einbindung der Gönner in das Vereinsgeschehen.

Art. 15

Jugendliche

- 1 Knaben und Mädchen ab dem 10. bis zum vollendeten 16. Altersjahr können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters am Schiessbetrieb nach den geltenden Vorschriften teilnehmen.
- 2 Die Teilnahme begründet keine Mitgliedschaft.
- 3 Der Vorstand kann einen Unkostenbetrag erheben.

Art. 16

Teilnehmer an Bundesübungen

- 1 Schiesspflichtige und nicht schiesspflichtige Schützen, die weder Mitglied noch Gönner des PSV sind, können gemäss den Bestimmungen der Schiessordnung an den vom PSV durchgeführten Bundesübungen teilnehmen.

- 2 Von Schützen gemäss Abs. 1, für die der Bund dem PSV keine Entschädigung ausrichtet, kann der Vorstand einen Unkostenbeitrag erheben. Das Feldschiessen ist davon ausgenommen.

Art. 17

Gelegenheits-schützen

- 1 Gelegenheitschützen werden zu einzelnen Schiessübungen unter Aufsicht der Vereinsorgane und gegen einen Unkostenbeitrag zugelassen.
- 2 Der Schiessleitung nicht bekannte Personen haben sich auszuweisen.
- 3 Der Vorstand setzt die Einzelheiten fest.

III Organisation

Art. 18

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19

Organe

Vereinsorgane sind:
 A die Mitgliederversammlung;
 B der Vorstand;
 C die Rechnungsrevisoren.

A Die Mitgliederversammlung

Art. 20

Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PSV. Sie ist zuständig für:

1. die Abnahme des Protokolls.
2. die Abnahme des Jahresberichtes.
3. die Finanzen:
 - a Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes;
 - b Entlastung des Vorstandes;
 - c Festsetzung der Jahresbeiträge für das laufende Jahr;
 - d Genehmigung des Voranschlages;
 - e Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes [Art. 25 Abs. 4].

4. die Wahlen:
 - a Wahl des Präsidenten und des Kassiers;
 - b Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - c Wahl der Rechnungsrevisoren;
 - d Wahl des Fähnrichs.
5. die Programme und Anlässe:
 - a Genehmigung des Jahresprogrammes;
 - b Genehmigung zur Durchführung grösserer Anlässe.
6. die Behandlung der Anträge:
 - a des Vorstandes;
 - b der Mitglieder und Gönner.
7. die Ehrungen:
 - a Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - b übrige Ehrungen.
8. die Statutenänderung.

Art. 21

- | | |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einberufung | 1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Quartals statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum und unter Nennung der Traktanden. |
| Ausserordentliche Mitglieder-
versammlung | 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen: <ol style="list-style-type: none">a auf Verlangen des Vorstandes;b auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder. Der Vorstand hat dem Begehren zeit- und sachgerecht zu entsprechen. |
| Beschlussfähigkeit | 3 Jede nach Art. 21 Abs. 1 und 2 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. |

Art. 22

- | | |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anträge | 1 Anträge der Mitglieder und Gönner müssen bis zum 31. Dezember vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht sein. Der Gegenstand jedes Antrages muss auf die Traktandenliste gesetzt werden. |
| | 2 Ueber dringliche, nicht traktandierte Anträge kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sie zuvor Eintreten beschliesst. |

Art. 23

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abstimmungs-
verfahren | 1 Stimmberechtigt sind die Mitglieder [Art. 4]. Der Versammlungsleiter stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt er den Stichentscheid. In der Regel wird offen abgestimmt. |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- Erforderliches Mehr 2 Das erforderliche Mehr beträgt:
- a bei Sachgeschäften:
das Mehr der abgegebenen Stimmen;
 - b bei Wahlen:
im ersten Wahlgang das absolute Mehr,
bei erforderlichem zweiten Wahlgang das Mehr der
abgegebenen Stimmen;
 - c für Eintreten auf nicht traktandierte Anträge:
zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten;
 - d für Eintreten auf geheime Abstimmung:
ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten;
 - e für eine Statutenänderung:
zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- Stimmzahl 3 Stimmenthaltung, leere oder ungültige Stimmzettel werden bei Geschäften nach Art. 23 Abs. 2 a und b nicht berücksichtigt.

B Der Vorstand

Art 24

- Begriff 1 Der Vorstand ist das Führungs- und Vollzugsorgan. Er besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern.
- Aemter 2 Die Auf- und Zuteilung der Aemter neben Präsident und Kassier ist Sache des Vorstandes.
- Amtsdauer 3 Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Stetige Wiederwahl ist möglich.
- Rücktritt 4 Rücktritte können in der Regel nur auf die Mitgliederversammlung hin erfolgen und sind bis spätestens zum 31. Dezember schriftlich anzuzeigen.
- Entgelt 5 Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Persönliche Auslagen werden durch die Vereinskasse vergütet.

Art. 25

- Aufgaben 1 Der Vorstand:
- a erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind oder zu denen die Statuten keine Regelung vorsehen;
 - b vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c vertritt den PSV gegen aussen;
 - d trägt die Verantwortung für einen statuten- und vorschriftsgemässen Schiess- und Verwaltungsbetrieb;
 - e erlässt eine Geschäftsordnung mit Umschreibung der Amtsfunktionen;
 - f ist berechtigt, Vakanzten bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

-
- | | | |
|----------------------|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einberufung | 2 | Der Vorstand:
a tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern;
b ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. |
| Abstimmungsverfahren | 3 | Für alle Entscheide gilt das einfache Mehr.
Der Sitzungsleiter stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. |
| Ausgaben-Kompetenz | 4 | Der Vorstand kann über nicht vorhergesehene Ausgaben ausserhalb des Voranschlages beschliessen. Die Mitgliederversammlung setzt eine obere Grenze fest. |
| Unterschriften | 5 | Rechtsgültige Unterschriften haben:
a im Schriftverkehr: der Präsident oder kollektiv zwei Vorstandsmitglieder;
b im Geldverkehr: der Präsident oder der Kassier. |
- C Die Revisoren**
- Art. 26**
- | | | |
|------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Begriff | 1 | Die Revisoren sind das Aufsichtsorgan in finanziellen Angelegenheiten des PSV. |
| Wahl | 2 | Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel zwei Revisoren. Die Mitgliedschaft im PSV ist nicht erforderlich. Stetige Wiederwahl ist möglich. |
| Amts-dauer | 3 | Die Amts-dauer beträgt zwei Jahre und ist bei zwei Revisoren gegenseitig um ein Jahr verschoben. |
| Aufgabe | 4 | Die Revisoren prüfen gemeinsam das Rechnungswesen auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. |

IV Finanzen

Art. 27

- | | |
|--------|--------------------------------------------------|
| Mittel | Die finanziellen Mittel des PSV sind: |
| | 1. die Bundesbeiträge; |
| | 2. die Jahresbeiträge der Mitglieder und Gönner; |
| | 3. die Erträge aus dem Schiessbetrieb; |
| | 4. die sonstigen Erträge. |

- Art. 28**
- Haftung Für die Verbindlichkeiten des PSV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V Schiessbetrieb

- Art. 29**
- Grundlagen
- 1 Für den Schiessbetrieb sind massgebend:
 - a die schiessrechtlichen Erlasse, insbesondere die Schiessordnung VBS;
 - b die Statuten, Vorschriften und Reglemente der übergeordneten Organisationen;
 - c die Statuten und internen Reglemente des PSV.
 - 2 Die Grundlagen liegen für jedermann zur Einsichtnahme im Stand auf.

- Art. 30**
- Disziplin
- 1 Schützen, die sich auf dem Schiessplatz den Anordnungen der Vereinsorgane nicht fügen, können weg-gewiesen sowie dem Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich gemeldet werden. Dieses ent-scheidet über administrative Massnahmen oder strafrechtliche Sanktionen.
 - 2 Die Ausschliessung von Mitgliedern nach Art.12 der Statuten bleibt zusätzlich vorbehalten.

- Art. 31**
- Versicherung
- 1 Der obligatorische Versicherungsschutz ist geregelt durch die Verordnung über die Militärversicherung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine.
 - 2 Für Versicherungsbedürfnisse, welche nicht den obligatorischen Versicherungen unterstellt sind, schliesst der PSV Spezialversicherungen ab.

VI Schlussbestimmungen

Art. 32

Statutenänderungen Statutenänderungen bedürfen neben der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung der Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Horgen und des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich.

Art. 33

- Vereinsauflösung
- 1 Die Auflösung des PSV kann nur beschlossen werden:
 - a an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
 - b mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - 2 Im Auflösungsbeschluss ist die Verwendung des Vereinsvermögens festzulegen.
 - 3 Die Auflösung von Gesetzes wegen [Art. 77 ZGB] bleibt vorbehalten.

Art. 34

Inkrafttreten Diese Statuten wurden von der 89. Generalversammlung des PSV am 26. Februar 1999 in Wädenswil beschlossen.

Sie treten nach der Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Horgen (BSVH) und durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich auf den 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzen damit die Statuten vom 3. Juli 1970 mit allen seither beschlossenen Aenderungen.

Pistolenschiessverein Wädenswil
Der Präsident

Die Aktuarin

H. Kuehler

W. W. W.

Genehmigt durch den Bezirksschützenverband Horgen
Ort Datum

Der Präsident

Horgen

18.10.99

[Signature]

Genehmigt durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich
Ort Datum

Zürich

29. Juli 1999

Amt für Militär und Zivilschutz
des Kantons Zürich
Kontroll- und Schiesswesen

F. Zollinger

Fritz Zollinger